

Satzung des Vereins

**Freie Turnerschaft
München-Blumenau
v. 1966 e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	4
I.	Name, Sitz und Zweck	4
II.	Mittel zur Zweckerreichung	4
III.	Mittelverwendung	4
§ 2	Mitgliedschaft	5
I.	Begründung der Mitgliedschaft	5
II.	Ehrenmitglieder	5
III.	Beendigung der Mitgliedschaft	5
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
V.	Sanktionen und Maßregeln gegen Mitglieder	6
a.	Verweis	6
b.	Ausschluss vom Verein	6
§ 3	Vereinsorgane	7
§ 4	Delegiertenversammlung (DV)	7
I.	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	7
II.	Geschäftsgang der Delegiertenversammlung	7
III.	Anträge und Dringlichkeitsanträge	8
IV.	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	8
V.	Rechte und Pflichten der Delegiertenversammlung	9
VI.	Wahlen	10
a.	Wahl des 1. Vorsitzenden	10
b.	Weitere Wahlen	10
c.	Wahl des Revisors	11
§ 5	Vereinsleitung (VL)	11
I.	Zusammensetzung der Vereinsleitung	11
II.	Geschäftsgang der Vereinsleitung	12
III.	Rechte und Pflichten der Vereinsleitung	12
IV.	Weitere Mitglieder der Vereinsleitung	13
a.	Schriftführer	13
b.	Technischer Leiter	13
c.	Internetwart	13
V.	Ehrenamtlichkeit der VL	13
§ 6	Erster Vorsitzender (1. Vorsitzender)	14
I.	Vertretung des Vereins	14
II.	Aufgaben, Zuständigkeit und Delegationsrecht	14
III.	Dringende Angelegenheiten	14
IV.	Einsicht in Kassenbücher, Kassengeschäfte, Unterschriftsberechtigung	14
§ 7	Geschäftsführenden Vorstand (gV)	15
I.	Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands	15
II.	Geschäftsstelle	15
III.	Rechte, Pflichten und Aufgaben	15
§ 8	Abteilungsleitung	16

I.	Leitung einer Abteilung	16
II.	Abteilungsversammlung	16
III.	Rechte und Pflichten der Abteilungsleitung	17
§ 9	Beiträge	17
I.	Art und Höhe.....	17
II.	Änderung der Beiträge.....	17
§ 10	Haushalt; Einnahmen, Mittelverwendung; Haftung, Versicherung.....	17
I.	Einnahmen.....	17
II.	Mittelverwendung.....	18
III.	Zuständigkeit bei belastenden Rechtsgeschäften.....	18
IV.	Haftung, Versicherungen	18
V.	Buchführung	19
VI.	Geschäftsjahr.....	19
§ 11	Auflösung, Fusion oder Wegfall seines bisherigen Zweckes	19
§ 12	Schlussbestimmung.....	20

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

I. Name, Sitz und Zweck

Die

Freie Turnerschaft München-Blumenau von 1966 e.V.

mit dem Sitz in München, hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.

Parteilpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen; der Verein arbeitet auf demokratischer Grundlage und ist beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen.

II. Mittel zur Zweckerreichung

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- die Instandhaltung der Turn-, Sport- und Spielgeräte,
- der Einsatz von fachgerechten Übungsleitern,
- die Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Wanderungen, Kursen usw.,
- die Zugehörigkeit zur Freien Turnerschaft München von 1893 e.V. und die Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband und zu den einschlägigen Sportverbänden.

III. Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

I. Begründung der Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist, soweit es der Übungsbetrieb zulässt, unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechtes werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Personen unter 18 Jahren (Jugendmitglied) können mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person aufgenommen werden.

II. Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören und solche, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden in bestimmten Zeitabständen geehrt. Näheres regelt die Ehrenordnung.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres möglich und muss schriftlich bis zum 01. Juni bzw. bis zum 01. Dezember des Jahres, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, bei der Geschäftsstelle vorliegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände einschließlich des Mitgliedsausweises zurückzugeben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung zu halten und dem Zweck des Vereins zu folgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Zum Ziel einer kostengünstigen Verwaltung ist der Verein bestrebt, soweit möglich, die Verwaltung und Kommunikation elektronisch abzubilden. Dabei achtet der Verein auf die datenschutzrechtlichen Belange. Die elektronisch vorliegenden Daten werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; insbesondere erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sofern der Weitergabe nicht explizit zugestimmt wurde.

Jedes Mitglied hat das Recht, am Übungsbetrieb teilzunehmen. Die Teilnahme erfolgt nach Kapazität der Übungsstunden und durch Entscheidung der

Übungsleitung. Die Vereinsleitung ist bestrebt, alle Mitgliedern die gewünschte Teilnahme zu ermöglichen.

V. Sanktionen und Maßregeln gegen Mitglieder

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes oder der Abteilungsleiter oder der Übungsleitung verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

a. Verweis

Ein durch die Abteilungsleitung oder durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochenes, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Übungsbetrieb und an Veranstaltungen.

b. Ausschluss vom Verein

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins
- bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegen wirken
- bei unehrenhaften Verhalten
- bei groben unsportlichem Verhalten
- bei Beitragsrückstand von mehr als 1/2 Jahr.

Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung durch die Vereinsleitung.

Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einem Brief zuzustellen. Widerspruch gegen den Beschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen bei der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Vor der Entscheidung (Verweis oder Ausschluss) ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung ergeht durch den 1. Vorsitzenden postalisch oder – soweit möglich – elektronisch vier Wochen vor der Versammlung an die genannten Delegierten, Ersatzdelegierten, Vereinsleitung und Revisoren.

Die Tagesordnung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins in den beiden abgelaufenen Geschäftsjahren.
- b) Rechnung zu legen und über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
- c) Entlastung und Neuwahl des geschäftsführenden Vorstand

Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Wahlen und Beschlüsse der DV sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Auf Antrag der Vereinsleitung oder des geschäftsführenden Vorstand kann die Delegiertenversammlung auch außerordentlich zusammentreten („außerordentliche Versammlung“).

III. Anträge und Dringlichkeitsanträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich (postalisch oder elektronisch) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Delegierten nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden (postalisch oder elektronisch).

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Anträge, die kurzfristiger eingereicht werden (Dringlichkeitsanträge), kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

IV. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mittels Handzeichen und einfacher Mehrheit.

Bei Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

V. Rechte und Pflichten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sofern nichts anderes bestimmt ist, obliegen ihr alle Entscheidungen.

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Die Beschlussfassung über größere Ausgaben (siehe § 10),
- b) Die Prüfung der Haushalte seit der letzten Sitzung; in der Regel den Haushalt des letzten Jahres und den Haushalt des aktuellen Jahres; die Delegiertenversammlung kann den aktuellen Haushalt mit Wirkung für die Zukunft ändern. Die Änderung bezieht sich nur auf das aktuelle Haushaltsjahr. Sie kann der Vereinsleitung (strategische) Richtlinien der zukünftigen Gestaltung auferlegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten diese Richtlinien bis sie von der Delegiertenversammlung aufgehoben oder geändert werden.
- c) die Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- d) die Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse der Vereinsleitung
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- f) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Wahlen zu Ehrenvorsitzenden
- i) Satzungsänderungen

Nur in einer außerordentlichen DV können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den geschäftsführenden Vorstand während des Vereinsjahres
- b) Auflösung des Vereins

Über alle aufgeführten Punkte kann auf Antrag jedes Delegierten in der Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden.

VI. Wahlen

Der Delegiertenversammlung obliegt die Wahl des geschäftsführenden Vorstands, die Wahl der Ehrenmitglieder, die Wahl der Ehrenvorsitzenden, die Wahl der Revisoren und des 1. Kassier.

Aus den Reihen der Delegiertenversammlung wird zunächst ein Wahlausschuss mit drei Personen gegründet. Dieser Ausschuss überwacht die Richtigkeit der Wahl. In den Wahlausschuss soll keine Person gewählt werden, die ein Amt des geschäftsführenden Vorstands innehat oder sich auf ein solches bewirbt.

Der Wahlausschuss sammelt die Kandidatenvorschläge. Ein bei der Delegiertenversammlung Abwesender kann nur dann gewählt werden, wenn von ihm vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er bereit ist, seine eventuelle Wahl anzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu der vom Wahlausschuss vorzunehmenden Entlastung im Amt;

Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Abstimmung per Stimmzettel erfolgt auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder des zu Wählenden.

Im Einzelnen werden folgende Wahlen abgehalten.

a. Wahl des 1. Vorsitzenden

Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Ist durch Stimmzersplitterung infolge mehrerer Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Bei diesem Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

b. Weitere Wahlen

Die Besetzung der übrigen Posten des geschäftsführenden Vorstands (2. Vorsitzender, 1. Kassier) sowie die Wahl zu folgenden Posten der Vereinsleitung:

- Schriftführer

- Stellvertretung des 1. Schriftführers
- technischen Leiter
- Stellvertretung des technischen Leiters
- Internetwart
- Stellvertretung des Internetwarts

erfolgt durch Wahl aus dem Kreis der übrigen Kandidaten.

Der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewinnt die jeweilige Wahl.

Abgesehen von den Posten des 2. Vorsitzenden, des 1. Kassier und des 1. Schriftführers sind die Posten nur fakultativ zu besetzen.

Wenn die fakultativen Posten in der Delegiertenversammlung nicht zu besetzen sind, kann die Vereinsleitung auch unterjährig eine Besetzung vornehmen.

c. Wahl des Revisors

Der Revisor kontrolliert einmal jährlich die Kassenbücher und Zahlungsflüsse und wird auf 4 Jahre gewählt. Ein Revisor kann nicht zweimal hintereinander gewählt werden. Eine Wiederwahl ist der übernächsten Periode möglich.

Die Wahl des Revisors richtet sich nach § 4 Abs. VI Buchst. b „weitere Wahlen“.

§ 5 Vereinsleitung (VL)

I. Zusammensetzung der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem 1. Schriftführer (bei Verhinderung seiner Stellvertretung),
- dem technischen Leiter (bei Verhinderung seiner Stellvertretung), sofern einer bestellt ist,
- dem Internetwart (bei Verhinderung seiner Stellvertretung), sofern einer bestellt ist
- sowie den jeweiligen Leitungen der Abteilungen (Abteilungsleitung)

II. Geschäftsgang der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung tagt im Jahr verteilt in der Regel zwischen vier bis sechs Mal; weitere Sitzungen sind möglich.

Die Sitzung wird durch den 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Vereinsleitung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

III. Rechte und Pflichten der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach Innen zur Aufgabe. Sie ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäfts-, Haus- und Platzordnungen zu sorgen.

Die Vereinsleitung hat in allen Angelegenheiten, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, die maßgebende Beschlussfassung. Ihre Beschlüsse sind für den geschäftsführenden Vorstand bindend.

Die Vereinsleitung kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Unstimmigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen.

Die Vereinsleitung kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die sie beschlussfähig ist, der Delegiertenversammlung unterbreiten.

Sie kann jederzeit eine fristgemäße Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung veranlassen.

Sie beschließt den Haushaltsplan. Dabei ist sie an den Satzungszweck und – sofern vorhanden – die von der Delegiertenversammlung vorgegeben (strategischen) Richtlinien gebunden.

Die Vereinsleitung beschließt die ihr durch diese Satzung übertragenen Ordnungen; insbesondere die Beitragsordnung und die Ehrenordnung.

Sie legt die Delegierten des Vereins zur Delegiertenversammlung der Freien Turnerschaft München v. 1893 e.V. fest.

Die Vereinsleitung kann und soll für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen bilden. Die Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung. Die Vereinsleitung kann einen kommissarischen Abteilungsleiter bestimmen, der die Abteilung bis zur Wahl eines Abteilungsleiters durch die Abteilungsversammlung leitet.

Gegen Beschlüsse der Vereinsleitung, die zu protokollieren sind, steht die Berufung zur Delegiertenversammlung offen.

Bei Beschlüssen bedeutet Stimmengleichheit Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gewertet.

IV. Weitere Mitglieder der Vereinsleitung

Zu Unterstützung der Vereinsleitung ist es möglich weitere Posten zu besetzen. Es ist möglich, dass eine Person mehrere Aufgaben wahrnimmt.

a. *Schriftführer*

Der Schriftführer unterstützt die Vereinsleitung und führt Protokoll. Der 1. Schriftführer kann Aufgaben an weitere Mitglieder delegieren. Sofern durch die Delegiertenversammlung kein Stellvertreter gewählt wurde, obliegt es der Vereinsleitung einen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl kann aus den Reihen aller ordentlichen Mitglieder erfolgen.

b. *Technischer Leiter*

Sofern die Delegiertenversammlung keine Wahl getroffen hat, steht es der Vereinsleitung frei, einen technische Leiter sowie ggf. seinen Vertretung aus den Reihen aller ordentlichen Mitglieder zu wählen. Der Technische Leiter unterstützt die Vereinsleitung unter anderem in technischen Belangen. Der Technische Leiter kann Aufgaben an weitere Mitglieder delegieren.

c. *Internetwart*

Sofern die Delegiertenversammlung keine Wahl getroffen hat, steht es der Vereinsleitung frei, einen Internetwart sowie ggf. seinen Vertretung aus den Reihen aller ordentlichen Mitglieder zu wählen. Der Internetwart unterstützt die Vereinsleitung unter anderem in Belangen des online-Auftritts. Der Internetwart kann Aufgaben an weitere Mitglieder delegieren.

V. Ehrenamtlichkeit der Vereinsleitung

Die Tätigkeiten in der Vereinsleitung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Den Mitgliedern der Vereinsleitung kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereines eine pauschale Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden. Sie stellt einen Ersatz für die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit angefallenen Aufwendungen dar. Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung beschließt die Delegiertenversammlung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist so lange gültig, bis eine Änderung beschlossen wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Erster Vorsitzender (1. Vorsitzender)

I. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 1. Kassier jeweils allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf. Der Kassier darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn der 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzender verhindert sind. Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge Abwesenheit, Urlaub und Krankheit nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

Der 1. Vorsitzende kann im Rahmen seiner Delegationsbefugnis seine Aufgaben anderen Personen übertragen.

II. Aufgaben, Zuständigkeit und Delegationsrecht

Der 1. Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Der 1. Vorsitzende kann Aufgaben im Rahmen der laufenden Angelegenheiten an weitere Personen delegieren (Delegationsrecht).

Der 1. Vorsitzende hat ferner die Pflicht, die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstand und der Vereinsleitung zu leiten sowie die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung festzusetzen.

III. Dringende Angelegenheiten

Der 1. Vorsitzende ist befugt, an Stelle der übrigen Vereinsorgane (insbesondere der Delegiertenversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes oder der Vereinsleitung) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Delegiertenversammlung oder der Vereinsleitung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Eine dringende Angelegenheit im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig entscheiden kann (beispielsweise auf Grund von Ladungsfristen) und durch das Abwarten ein Schaden am Verein entstünde.

IV. Einsicht in Kassenbücher, Kassengeschäfte, Unterschriftsberechtigung

Der 1. Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

Die Unterschriftsberechtigung für Kassengeschäfte hat unter Berücksichtigung des Innenverhältnisses (§ 6 Abs. 1) der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der 1. Kassier

je einzeln.

Der 1. Vorsitzende kann innerhalb seiner Aufgaben auch anderen Personen für den Einzelfall oder auf Dauer (bis auf – nicht notwendigerweise begründeten – Widerruf) schriftlich (die elektronische Form genügt) eine Vollmacht erteilen. Dabei kann er auch den Umfang der Vollmacht („Ausmaß der Selbstständigkeit“) regeln.

§ 7 Geschäftsführenden Vorstand (gV)

I. Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- und der 1. Kassier
- sowie den Ehrenvorsitzenden, sofern diese bestellt ist.

Sie alle gehören dem geschäftsführenden Vorstand mit Stimmrecht an. Bei Beschlüssen bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gewertet.

II. Geschäftsstelle

Die Besetzung und Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt durch Beschluss durch die Vereinsleitung. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Geschäftsstelle (GS) insbesondere bei Buchführung, Kommunikation und Verwaltung unterstützt.

III. Rechte, Pflichten und Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand führt die Entscheidungen der Delegiertenversammlung und der Vereinsleitung aus und führt den Verein geschäftsführend, sofern nicht der 1. Vorsitzende zuständig ist.

§ 8 Abteilungsleitung

I. Leitung einer Abteilung

Die Leitung einer Abteilung obliegt der Abteilungsleitung. Sie bestehend grundsätzlich aus einem gewählten Leiter; dieser kann weitere Abteilungsmitglieder in die Führung der Abteilung berufen („Stellvertreter“).

Besteht die Abteilungsleitung aus mehreren Personen (z.B. "Doppelspitze") so hat die Abteilung in den Sitzungen der übrigen Organe dennoch nur eine Stimme.

II. Abteilungsversammlung

Abteilungsversammlungen sind Versammlungen aller Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder) einer Abteilung.

Die Abteilungsversammlungen sollten spätestens alle zwei Jahre stattfinden. Die Mitglieder der Abteilung werden rechtzeitig zu den Abteilungsversammlungen eingeladen. Die Versammlungen sollen der Geschäftsleitung mindestens acht Tage vorher bekannt gegeben werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zu diesen Versammlungen zugelassen; sie haben kein Stimmrecht.

Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Abteilungsversammlung finden insbesondere:

- die Wahlen zur Abteilungsleitung und
- die Wahl der Delegierten sowie Ersatzdelegierten

statt. Im Übrigen sollen die Belange der Abteilung besprochen werden.

Abteilungsleitung kann jedes ordentliche Mitglied werden. Die Regeln entsprechen denen zur Wahl des 2. Vorsitzenden. Die Amtszeit der Abteilungsleitung endet mit der Wahl einer neuen Leitung oder mit Rücktritt.

Alle Delegierten müssen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder stammen. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Regel unter Aufsicht eines Mitgliedes der Vereinsleitung rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden. Voraussetzung für die Delegation ist, dass keine fälligen Mitgliedsbeiträge ausstehen. Eine Übertragung des Delegationsmandates auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Bei Verhinderung eines oder mehrere Delegierter sind entsprechend die Ersatzdelegierten aufgerufen, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

III. Rechte und Pflichten der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung erhält die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeiten zu vertreten; sie ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungsleitung entwirft den Haushaltsplan für die Abteilung und übermittelt ihn spätestens im Dezember jeden Jahres für das jeweils folgende Jahr an den geschäftsführenden Vorstand.

Die Abteilungsleitung kann weitere Personen mit Aufgaben der Abteilung betrauen.

§ 9 Beiträge

I. Art und Höhe

Die Art und die Höhe der Mitgliederbeiträge sind in der Beitragsordnung der FTM Blumenau v. 1966 e.V. geregelt. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Es kann eine Aufnahme- oder Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Es können abteilungs-/sportartspezifische Spartenbeiträge erhoben werden.

II. Änderung der Beiträge

Die Beitragsordnung kann von der Vereinsleitung geändert werden.

Die Beitragsordnung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Haushalt; Einnahmen, Mittelverwendung; Haftung, Versicherung

I. Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Beiträgen der ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitglieder, den Spartenbeiträgen, den Einnahmen aus Tageskarten, Aufnahme- bzw. Verwaltungsgebühren, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, freiwilligen Spenden und Zuschüssen des Bayer. Staates sowie der Stadt München und der Kreisjugendleitung München.

II. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die unter § 5 Abs. 5 genannten Vergütungen für Mitglieder der Vereinsleitung.

III. Zuständigkeit bei belastenden Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte (z.B. Anschaffungen und Verpflichtungen), die den Verein einmalig oder jeweils jährlich (z.B. Mieten) mit

- bis zu € 2.400 belasten, obliegen der Zuständigkeit des 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter bzw. dem Kassier oder einer vom 1. Vorsitzenden beauftragten Person,
- bis zu € 5.000 belasten, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands,
- bis zu € 15.000 belasten, bedürfen der Zustimmung der Vereinsleitung.

Darüber hinausgehende Beträge unterliegen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Zahlungen an die Stadt München bzw. eine hierfür von der Stadt München beauftragte Institution oder an Sportverbände dürfen, vorbehaltlich einer entsprechenden vertraglichen bzw. öffentlich-rechtlichen Grundlage, in Höhe der vorgelegten Rechnungen des jeweiligen Gläubigers, mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands veranlasst werden.

Satz 1 unterliegt im Übrigen den Regelungen zu dringenden Angelegenheiten (§ 6 Abs. 3).

IV. Haftung, Versicherungen

Der Verein ist bestrebt, seine Mitglieder und seine Organe von Haftung weitgehend frei zu halten. Dies bedeutet unter anderem

- a) Die Mitglieder sind im Rahmen der vom Bayer. Landessportverband für die Vereine abgeschlossenen Sport- Unfall- Haftpflichtversicherung und der vom Verein abgeschlossenen gewerblichen Unfallversicherung versichert.
- b) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt und die nicht durch Buchstaben a) gedeckt sind.
- c) Der Verein haftet nicht für Diebstähle und für Schäden an Kraftfahrzeugen,

welche auf den bei den einzelnen Übungsstätten vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden.

- d) Der geschäftsführende Vorstand haftet nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzliche Verhalten.
- e) Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung für den geschäftsführenden Vorstand ab.

V. Buchführung

Die Buchführung ist jährlich, bis spätestens 1. April des jeweiligen Folgejahres jedoch vor einer Delegiertenversammlung, zu prüfen. Die Revisoren haben einen Prüfungsbericht zu erstellen.

VI. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung, Fusion oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

Das Vermögen umfasst den gesamten Besitz der Freien Turnerschaft München-Blumenau v. 1966 e.V. einschließlich aller Abteilungen.

Sollte sich der Verein zum Zweck des Übergangs in einen anderen Verein auflösen oder sollte der Verein mit einem anderen Verein fusionieren, so geht das Vereinsvermögen unmittelbar auf den Verein über, in den die FTM Blumenau e.V. übergeht oder der durch die Fusion neu entsteht.

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer außerordentlichen DV beschlossen werden, in der 4/5 der Delegierten anwesend sein müssen und diese mit 2/3 Mehrheit beschließen. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzettel.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Turnerschaft München von 1983 e.V. oder, falls diese nicht mehr besteht, an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder falls dieser ablehnen sollte, der Landeshauptstadt München – Sportamt der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Jahresdelegiertenversammlung vom 17. März 1986, Nachtrag 1 vom 21. Juli 1988, Nachtrag 2 vom 26. März 1992, Nachtrag 3 vom 30. März 2007 sowie Nachtrag 4 vom 25. März 2011 sowie Nachtrag vom 24. Januar 2014 und entsprechender Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie ist sowohl in der Geschäftsstelle des Vereins als auch bei den Abteilungsleitern einzusehen.

München, 24. Januar 2014